

**Satzung des Trägervereins des Heinrich-Schütz-Konservatoriums Dresden e. V.**  
beschlossen von der Gründungsversammlung am 29. November 1995,  
geändert durch die Mitgliederversammlung am 17. November 2009

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden führt der Verein den Namen „Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden e. V.“, nachfolgend „Verein“ genannt.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist die Landeshauptstadt Dresden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Musikinteresses und Musikverständnisses, die Förderung der musikalischen und künstlerischen Bildung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die musikalische und künstlerische Begabtenförderung und die Förderung der Musikpädagogik.

## § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die musikalische und tänzerische Früherziehung und Grundausbildung,
  - die instrumentale, vokale und tänzerische Bildung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
  - die Förderung der musikalischen Jugend- und Laienbildung,
  - die Entdeckung besonderer Begabungen sowie ihre individuelle künstlerische Förderung,
  - die vorberufliche Fachausbildung für einen angestrebten künstlerischen Beruf in der studienvorbereitenden Abteilung (SVA),
  - die Pflege vielfältiger musikalischer und anderer künstlerischer Darstellungsformen, u. a. durch Ensemblespiel oder Veranstaltungen wie Konzerte und Vorträge,
  - die berufliche Ergänzungsausbildung, z. B. für Studenten der allgemeinen Musikerziehung und Musikwissenschaft sowie die berufsbegleitende Ausbildung,
  - die berufliche Fort- und Weiterbildung von Musiklehrern an Schulen, Musikschullehrern, Musikern und Sängern,
  - kulturelle Kontakte im In- und Ausland.
- (2) Der Verein ist befugt, außenstehende kulturelle Einrichtungen zu integrieren. Er darf sich darüber hinaus mit anderen Einrichtungen und Institutionen zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM).

## § 4 Vermögen des Vereins

Für die Zwecke des Vereins stehen zur Verfügung:

- Entgelteinnahmen aus den Unterrichtsverträgen,
- Zuschüsse durch den Freistaat Sachsen,
- Zuschüsse durch die Landeshauptstadt Dresden,
- Spenden und Zuwendungen Dritter,
- sonstige Vermögenswerte, die mit Mitteln des Vereins beschafft werden,
- Mitgliedsbeiträge.

## § 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.  
Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder.
- (2) Personen, die vom Verein angestellt oder bei ihm beschäftigt sind, können nicht Vereinsmitglieder werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, denen der Verein für herausragende Verdienste um den Vereinszweck besondere Anerkennung und Dankbarkeit erweisen will. Aus den Reihen der Ehrenmitglieder kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden wählen.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Legt der Betroffene Widerspruch gegen eine Ablehnung seines Aufnahmeantrags ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes über den Aufnahmeantrag endgültig. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen grundlegende Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des allgemeinen Jahresberichtes und des Jahreswirtschaftsberichtes,
  - b) Beschluss über die Jahresabrechnung und über die Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - e) Wahl der/des Ehrenvorsitzenden,
  - f) Beschlussfassung über die Struktur und über die bildungspolitischen Grundsätze des Vereins,
  - g) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan,
  - h) Beschlussfassung über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Entgeltordnung,
  - i) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
  - k) Beschlussfassung über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
  - l) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit aus zwingendem Grund und unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Die Mitgliederversammlung stimmt über die endgültige Tagesordnung ab. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung ebenfalls. Zur Annahme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Bei Vorstandswahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (4) Anträge auf Satzungsänderungen und auf Änderungen des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden und müssen im Wortlaut im entsprechenden Einladungsschreiben bekannt gemacht werden.
- (5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.
- (6) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder erfolgen. Die Stimmabgabe der nicht erschienenen Mitglieder muss innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich erfolgen.
- (7) Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

### § 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein; er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern: aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern, 2 Mitgliedern, die von der Landeshauptstadt Dresden entsandt werden und einem geschäftsführenden, hauptamtlichen Vorstandsmitglied.
- (3) Zwei der Vorstandsmitglieder werden von der Landeshauptstadt Dresden bestellt, davon ist eines der Kulturbürgermeister der LHD. Die 5 ordentlichen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand durch einstimmigen Beschluss einen Nachfolger - befristet bis zur nächsten Mitgliederversammlung - wählen.
- (4) Das hauptamtliche Vorstandsmitglied ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter des Vereins und entscheidet über deren Einstellung und Entlassung.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. In Arbeitsrechtsstreitigkeiten wird der Verein durch das hauptamtliche Vorstandsmitglied vertreten.
- (7) Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung schriftlich ein. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (8) Ohne Einberufung einer Vorstandssitzung kann der Vorstand einen Beschluss im Eilverfahren durch schriftliche Umfrage unter seinen Mitgliedern fassen, wenn dieser einstimmig ist.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### § 14 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand stellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer ein, der geschäftsführendes Vorstandsmitglied wird.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die laufenden Verwaltungsgeschäfte zuständig.
- (3) Die Vertretungsmacht des hauptamtlichen Geschäftsführers ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften für Sach- und Investitionsausgaben im Wert von mehr als 40.000,00 EUR verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

## § 15 Buchführung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung. Der Jahresabschluss wird durch den Geschäftsführer bis zum 31. März des Folgejahres erstellt. Die Zuschussgeber erhalten unverzüglich eine durch den Vorstand gezeichnete Kopie des Jahresabschlusses.
- (2) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die beiden Rechnungsprüfer können gemeinsam und jederzeit uneingeschränkten Einblick in alle Vereinsunterlagen erhalten, die für ihre Aufgabenstellung von Bedeutung sind.

## § 16 Wirtschaftsplan

- (1) Die Wirtschaftsführung des Vereins wird alljährlich im 2. Quartal des Folgejahres von einem Wirtschaftsprüfer im Auftrage der durch die Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer geprüft. Diese Prüfung kann auch dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden oder dem Sächsischen Landesrechnungshof übertragen werden.
- (2) Rechtzeitig - jedoch spätestens bis 30. Mai des laufenden Geschäftsjahres - stellt der Vorstand für das folgende Geschäftsjahr einen Gesamtwirtschaftsplan auf und stimmt diesen mit den Zuschussgebern Freistaat Sachsen und Landeshauptstadt Dresden vorher ab. Er muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen und - soweit notwendig - der laufenden Entwicklung des Jahres angepasst sein. Aus dem Wirtschaftsplan werden die beabsichtigten Schwerpunkte der satzungsgemäßen Aufgaben erkennbar. Für die Ausführung des Wirtschaftsplanes sind etwaige Auflagen und Bedingungen der Zuschussgeber zu beachten.

## § 17 Haftung

Der Vorstand haftet nur mit dem Vereinsvermögen, soweit nicht vorsätzliche bzw. grob fahrlässige unerlaubte Handlungen vorliegen.

## § 18 Beirat

- (1) Der Beirat des „Heinrich-Schütz-Konservatoriums Dresden e. V.“ besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Ständige Mitglieder des Beirats sind der Freistaat Sachsen und die Landeshauptstadt Dresden, die für die Dauer eines Zeitraums von zwei Jahren jeweils zwei Vertreter benennen. Einer der Vertreter der Landeshauptstadt soll ein Stadtrat sein. Der Betriebsrat und der Förderverein entsenden für zwei Jahre je einen Vertreter, die Elternvertretung entsendet zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Der Beirat kann um weitere Mitglieder aus dem künstlerisch-pädagogischen Bereich ergänzt werden.
- (2) Der Beirat ist vor Entscheidungen der Mitgliederversammlung über
  - Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - bildungspolitische Grundsätze des Vereins,
  - Veränderung der Struktur des Vereins und
  - der Verabschiedung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)zu hören. Er hat jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Vertreter des Freistaates Sachsen und die Vertreter der Landeshauptstadt Dresden im Beirat haben bei der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und bei Satzungsänderungen ein Veto-Recht.
- (4) Im Benehmen mit dem Verein gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Mitglieder mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einlädt.

## **§ 19 Anhörungsrechte**

Elternvertretung, Schülervertretung und Lehrerververtretung haben ein Anhörungsrecht vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Vorstand und Mitgliederversammlung sind verpflichtet, ihre Anträge und Empfehlungen zu verhandeln und darüber zu beschließen.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Gleichzeitig ist ein Liquidator durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Freistaat Sachsen und die Landeshauptstadt Dresden, die es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden dürfen.

## **§ 21 Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Dresden am 29. November 1995 beschlossen. Änderungen wurden in den Mitgliederversammlungen am 12. Juni 2002, 25. Juni 2008 und am 17. November 2009 beschlossen.

Dresden, 17. November 2009